Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9928**

14. Wahlperiode 05. 09. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/9880 –

Umsetzung der Abschiebungsschutzregelung für bestimmte Gruppen von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 24. November 2000 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder aufenthaltsrechtliche Regelungen für bestimmte Gruppen von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo beschlossen. Ihre Umsetzung ist in der Praxis jedoch auf vielfache Schwierigkeiten gestoßen. Deshalb ist es angebracht, eine Bilanz zu ziehen.

1. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für Angehörige gemischt-ethnischer Familien und Ehen aus Gebieten im Kosovo, die keinen spezifischen Minderheitenschutz gewährleisten (Ziffer 5a des in der Vorbemerkung genannten Beschlusses), sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern bis zum 31. Juli 2002

   a) gestellt worden (bitte Zahl der jeweils betroffenen Personen nennen)

   b) von der zuständigen Behörde abgelehnt worden

      aa) weil die Antragsteller keine Dokumente über ihre Eheschließung vorweisen konnten

      bb) weil die Antragsteller nach Einschätzung der Behörde aus Gebieten im Kosovo kamen, die einen spezifischen Minderheitenschutz gewährleisten

      cc) weil andere Ablehnungsgründe vorlagen

   c) nach Ablehnung durch die zuständige Behörde noch im Widerspruchsverfahren anhängig

   d) nach Ablehnung des Widerspruchs auf Grund eines Rechtsmittels vor Gericht anhängig

   e) von der zuständigen Behörde (noch) nicht bearbeitet worden

   f) mit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis positiv beschieden worden

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. September 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

g) zurückgezogen worden

h) anderweitig erledigt worden?

(Bitte jeweils nach den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln.)

Der Beschluss der Innenministerkonferenz selbst enthält keine Bestimmungen, wonach von den Ländern statistische Erhebungen über Entscheidungen nach den dortigen Regelungen durchzuführen und dem Bund zu übermitteln sind.

Im Rahmen einer Besprechung der Vertreter der Länder und des Bundes am 8. Dezember 2000 zur Umsetzung des TOP 8 des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 23./24. November 2000 haben sich die Ländervertreter darauf geeinigt, eine Statistik über die Umsetzung des Beschlusses zu führen und sie dem Bund zukommen zu lassen. Soweit entsprechende statistische Angaben der Länder noch nicht vorlagen, wurden sie im Rahmen einer aktuellen Länderabfrage übermittelt.

Die von den Ländern übermittelten statistischen Angaben lassen lediglich aussagefähige Angaben über die Anzahl der erteilten Aufenthaltsbefugnisse an Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zu (siehe nachstehende Tabelle).

Differenzierte statistische Angaben über die Anzahl der erteilten Aufenthaltsbefugnisse unterteilt nach den im Beschluss aufgeführten Personengruppen (gemischt-ethnische Familien und Ehen aus Gebieten im Kosovo, die keinen spezifischen Minderheitenschutz gewährleisten; unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus dem Kosovo; Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ); Traumatisierte; Flüchtlinge, die am 15. Dezember 1995 das 65. Lebensjahr vollendet hatten) liegen dagegen nicht vor, da eine entsprechend unterteilte Erhebung nicht in allen Bundesländern erfolgte.

Ebenso wurde die Anzahl der erteilten Aufenthaltsbefugnisse an Flüchtlinge aus dem Kosovo nicht von allen Ländern erfasst.

Land (Stand)	**Anzahl der erteilten Aufenthaltsbefugnisse an Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina nach TOP 8 des IMK-Beschlusses vom 23./ 24. November 2000**
Baden-Württemberg (Stand: März 2002)	1.209
Bayern (Stand: 30.07.2002)	744
Berlin (Stand:April 2002)	628
Brandenburg (Stand: 31.12.2001)	46
Bremen (Stand: 31.03.2002)	259
Hamburg (Stand: 31.12.2001)	1.185
Hessen (Stand: 28.03.2002)	2.325
Mecklenburg-Vorpommern (Stand: August 2002)	34
Niedersachsen (Stand: 31.03.2002)	437
Nordrhein-Westfalen (Stand: 28.08.2002)	2.542
Rheinland-Pfalz (Stand: 27.08.2002)	314
Saarland (Stand: 17.07.2002)	749
Sachsen (Stand: 31.03.2002)	14
Sachsen-Anhalt (Stand: 31.05.2002)	13
Schleswig-Holstein (Stand:Juli 2002)	209
Thüringen (Stand: 31.12.2001)	8
gesamt	**10.716**

2. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus dem Kosovo, soweit sie Waisen sind oder der Aufenthalt ihrer Eltern nicht feststellbar ist (Ziffer 5b des in der Vorbemerkung genannten Beschlusses), sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern bis zum 31. Juli 2002

   a) gestellt worden (bitte Zahl der jeweils betroffenen Personen nennen)

   b) von der zuständigen Behörde abgelehnt worden

   c) nach Ablehnung durch die zuständige Behörde noch im Widerspruchsverfahren anhängig

d) nach Ablehnung des Widerspruchs auf Grund eines Rechtsmittels vor Gericht anhängig

e) von der zuständigen Behörde (noch) nicht bearbeitet worden

f) mit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis positiv beschieden worden

g) zurückgezogen worden

h) anderweitig erledigt worden?

(Bitte jeweils nach den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln.)

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag [recte: Internationales Jugoslawien-Tribunal] und deren Familienangehörige (Ziffer 5c des in der Vorbemerkung genannten Beschlusses) sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern bis zum 31. August 2002

   a) gestellt worden (bitte Zahl der jeweils betroffenen Personen nennen)

   b) von der zuständigen Behörde abgelehnt worden

   c) nach Ablehnung durch die zuständige Behörde noch im Widerspruchsverfahren anhängig

   d) nach Ablehnung des Widerspruchs auf Grund eines Rechtsmittels vor Gericht anhängig

   e) von der zuständigen Behörde (noch) nicht bearbeitet worden

   f) mit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis positiv beschieden worden

   g) zurückgezogen worden

   h) anderweitig erledigt worden?

   (Bitte jeweils nach den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln.)

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für bürgerkriegsbedingt unter schwerer posttraumatischer Belastungsstörung leidende Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina (Ziffer 7 des in der Vorbemerkung genannten Beschlusses) sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern bis zum 31. Juli 2002

   a) gestellt worden (bitte Zahl der jeweils betroffenen Personen nennen)

   b) von der zuständigen Behörde abgelehnt worden

      aa) weil die Antragsteller nicht vor dem 15. Dezember 1995 als Bürgerkriegsflüchtlinge in das Bundesgebiet eingereist waren

      bb) weil die Antragsteller zwar schon vor dem 15. Dezember 1995 eingereist waren, aber sich nicht mindestens seit dem 1. Januar 2000 in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befanden

      cc) weil die Antragsteller zwar die beiden vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllten, aber nicht bislang schon auf Grund landesrechtlicher Regelungen oder Einzelfallentscheidungen wegen geltend gemachter Traumatisierung zumindest geduldet waren

      dd) weil sie ein Weiterwanderungsverfahren betrieben, aber die Möglichkeit der Weiterwanderung nicht genutzt hatten

      ee) weil andere Ablehnungsgründe vorlagen

c) nach Ablehnung durch die zuständige Behörde noch im Widerspruchsverfahren anhängig

d) nach Ablehnung des Widerspruchs auf Grund eines Rechtsmittels vor Gericht anhängig

e) von der zuständigen Behörde (noch) nicht bearbeitet worden

f) mit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis positiv beschieden worden

g) zurückgezogen worden

h) anderweitig erledigt worden?

(Bitte jeweils nach den einzelnen Bundesländern sowie danach, ob es sich um „Stammberechtigte“ oder um Familienangehörige im Sinne der Ziffer 7c des in der Vorbemerkung genannten Beschlusses handelt, aufschlüsseln.)

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die am 15. Dezember 1995 das 65. Lebensjahr vollendet hatten (Ziffer 9 des in der Vorbemerkung genannten Beschlusses), sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern bis zum 31. Juli 2002

a) gestellt worden (bitte Zahl der jeweils betroffenen Personen nennen)

b) von der zuständigen Behörde abgelehnt worden

aa) weil die Antragsteller am 15. Dezember 1995 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hatten

bb) weil die Antragsteller in Bosnien-Herzegowina noch Familie hatten

cc) weil die Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland keine Angehörigen mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht hatten

dd) weil nicht sichergestellt war, dass für die Antragsteller keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen würden

ee) weil andere Ablehnungsgründe vorlagen

c) nach Ablehnung durch die zuständige Behörde noch im Widerspruchsverfahren anhängig

d) nach Ablehnung des Widerspruchs auf Grund eines Rechtsmittels vor Gericht anhängig

e) von der zuständigen Behörde (noch) nicht bearbeitet worden

f) mit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis positiv beschieden worden

g) zurückgezogen worden

h) anderweitig erledigt worden?

(Bitte jeweils nach den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln.)



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333